8
Volk und Volksrechte

Wilfried Marxer

Abstract | Die politischen Volksrechte stehen allen Landesangehörigen mit Wohnsitz in Liechtenstein ab 18 Jahren zu, sofern sie nicht im Stimm- und Wahlrecht eingestellt sind. Das Wahlrecht ist zunehmend demokratisiert worden, wobei die Einführung des Frauenstimmrechts 1984 die bedeutendste Zäsur darstellt. Neben dem Wahlrecht auf Landes- und Gemeindeebene existieren direktdemokratische Rechte, insbesondere das Referendumsrecht gegen Beschlüsse des Landtages sowie das Initiativrecht zur Abänderung der Verfassung oder von Gesetzen. Das Initiativrecht wird eingeschränkt durch ein Vorprüfverfahren, das Vetorecht des Fürsten und Entscheidungskompetenzen des Staatsgerichtshofes.

Keywords | Liechtenstein – Volksrechte – Direkte Demokratie – Volksabstimmung – Wahlrecht

Einleitung

Wenn von Volk und Volksrechten gesprochen wird, ist zunächst eine Definition des Begriffes „Volk" notwendig. Wie Schiess in der Kommentierung zu Artikel (Art.) 14 der liechtensteinischen Verfassung (LV) zeigt (2016: Rn 32–33), wird der Begriff unterschiedlich verwendet. In enger Auslegung sind darunter die in Liechtenstein wohnhaften Staatsangehörigen zu verstehen, in weiterer Auslegung alle in Liechtenstein wohnhaften Personen, in noch weiterer Auslegung können je nach Themenstellung auch die im Ausland wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen darunter subsumiert werden.

Es muss außerdem zwischen allgemeinen Volksrechten, staatsbürgerlichen Rechten und politischen Rechten differenziert werden, auch wenn dies weder in der Literatur noch in der liechtensteinischen Rechtsordnung stringent unterschieden wird (Batliner 1993: 13; Ehrenzeller/Brägger 2012: 642). Der Begriff „Volksrecht" taucht in der liechtensteinischen Verfassung nicht auf, die jeweiligen Rechte sind über den Kontext zu erschließen. Unter allgemeinen Volksrechten kann man diejenigen Rechte verstehen, die allen im Staat Wohnhaften, mitunter auch den außerhalb des Staates wohnhaften (liechtensteinischen) Staatsangehörigen zustehen, während die staatsbürgerlichen Rechte den Staatsangehörigen – eventuell nur den in Liechtenstein wohnhaften – zustehen. Die politischen Volksrechte dagegen grenzen den Kreis der Berechtigten weiter ein und beziehen sich auf die an das Stimm- und Wahlrecht geknüpften Kompetenzen, das heißt aktives und passives Wahlrecht sowie direktdemokratische Mitbestimmungsrechte.

Volksrechte in allgemeiner Form, also auch der Katalog an Grund- und Menschenrechten, werden in diesem Beitrag nicht abgehandelt. Hierzu muss auf die entsprechende Fachliteratur verwiesen werden, insbesondere die zahlreichen Beiträge im Sammelband „Grundrechtspraxis in Liechtenstein" (Kley/Vallender 2012), in welchem einzelne Grundrechte in Beiträgen verschiedener Autoren aus rechtswissenschaftlicher Perspektive beleuchtet werden (siehe auch Höfling 1994).

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

In diesem Beitrag werden nur die politischen (Volks-)Rechte abgehandelt. Es wird dargestellt, wie sich die politischen Volksrechte entwickelt haben und welche Rechte auf Landes- und Gemeindeebene bestehen, welche staatsbürgerlichen Bedingungen zu deren Nutzung erfüllt sein müssen und wie man das Stimm- und Wahlrecht erlangen kann. Die konkrete Anwendung der politischen Volksrechte in Form von Wahlen und Volksabstimmungen auf Landes- und Gemeindeebene wird dagegen in den Beiträgen über Volksabstimmungen sowie über Wahlrecht und Wahlen abgehandelt.

Historie – Entwicklung von Demokratie sowie Stimm- und Wahlrecht

Liechtenstein war bis Anfang des 20. Jahrhunderts von der politischen Dominanz des Fürsten geprägt. Erst im 20. Jahrhundert etablierte sich eine Machtteilung zwischen Fürst und Volk.

Entwicklung demokratischer Elemente

Fürst und Volk

Nach dem Herrschaftsantritt des Fürstenhauses von Liechtenstein in der Herrschaft Schellenberg (1699) und der Grafschaft Vaduz (1712) sowie der Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein 1719 wurden althergebrachte Rechte (Landsbrauch, Landammannverfassung) des Volkes zunächst von den neuen Herrschern außer Kraft gesetzt, aber nach Bitten der Untertanenschaft 1733 wenigstens teilweise wieder eingesetzt. Sie blieben bis 1808 in Kraft (Malin 1953: 22).[1] Mit der Aufnahme Liechtensteins in den von Napoleon geschaffenen Rheinbund und der Erlangung der staatlichen Souveränität (1806), den Dienstinstruktionen des Fürsten an die von ihm eingesetzte Regierung (1808) und dem Erlass der landständischen Verfassung (1818) als Folge der Mitgliedschaft im Deutschen Bund (1815–1866) wurden die alten Rechte ganz abgeschafft. Es wurde eine spätabsolutistische Regierungsphase eingeleitet. Diese war geprägt von stärkerer Zentralisierung und monarchischer Souveränität. Zugeständnisse im Zuge der Revolution von 1848 wurden 1852 wieder rückgängig gemacht, doch wurde 1862 mit der Konstitutionellen Verfassung dem Volk mindestens ein Mitspracherecht eingeräumt. Es konnte eine Volksvertretung wählen, welcher neben den zwölf vom Volk indirekt gewählten Abgeordneten auch drei vom Fürsten ernannte Abgeordnete angehörten (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch). Die Macht war aber weiterhin beim Fürsten konzentriert, der den Staat nach außen vertrat und die Regierung (Landesverweser), bestehend aus fürstlichen Beamten ohne liechtensteinische Staatsbürgerschaft, selbst einsetzte. Die fürstliche Regierung war dem landesabwesenden Fürsten gegenüber verantwortlich. Das Fürstenhaus verlegte den Wohnsitz erst 1938 nach Liechtenstein.

1 Zur Entwicklung der Volksrechte bis zur Verfassung von 1921 siehe Malin 1953; Geiger 1981; Quaderer 1981. Zur Entwicklung von 1914 bis 1926 insbesondere Quaderer-Vogt 2014, zur Krisen- und Kriegszeit der 1930er- und 1940er-Jahre Geiger 2000; Geiger 2010.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dualistische Verfassung

Die Verfassung (LV) von 1921 räumte und räumt dem Fürsten zwar immer noch viele Machtbefugnisse ein (siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus“ in diesem Handbuch). Aber es wurde je nach Sichtweise ein mehr oder weniger ausbalanciertes Gleichgewicht zwischen den Rechten des Fürsten und den Rechten des Volkes geschaffen und die Souveränität auf die beiden Träger aufgeteilt. In der wissenschaftlichen Literatur wird von einer dualistischen Verfassung oder einer Mischverfassung gesprochen (Riklin 1987). Art. 2 LV lautet: „Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.“

Wesentliche Errungenschaften der Verfassung 1921 waren: Direktwahl aller 15 Landtagsabgeordneten durch das Volk; Zusammensetzung der Regierung aus liechtensteinischen Staatsangehörigen; Wahl der Regierung durch Landtag (Vorschlag) und Fürst (Ernennung); Gesetzgebungskompetenz des Landtages, wobei der Fürst das Sanktionsrecht (Veto) behielt; Einführung direktdemokratischer Rechte (Initiative, Referendum) (ausführlich Wille 1981; Quaderer-Vogt 2014).

Initiative und Referendum

Die nach dem Vorbild von Schweizer Kantonen formulierten direktdemokratischen Rechte sahen 1921 folgende Instrumente vor: formulierte oder nicht-formulierte Initiative zu Abänderung, Erlass oder Aufhebung von Bestimmungen, von Gesetzen oder der Verfassung; Referendum gegen Gesetzes- und Finanzbeschlüsse das Landtages; Landtagseinberufung oder Abwahl des Landtages. Werden diese Instrumente erfolgreich ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt, in welcher die Mehrheit der gültig Abstimmenden eine verbindliche Entscheidung trifft (zur Direkten Demokratie: Marxer 2018). Die Rechte können aufgrund einer Unterschriftensammlung der Stimmberechtigten oder teilweise auch in Form von Beschlüssen von Gemeindeversammlungen ergriffen werden. Ferner steht dem Landtag das Recht zu, über seine Beschlüsse eine Volksabstimmung anzuordnen, an deren Resultat er gebunden ist, außer es handelt sich um eine Konsultativabstimmung ohne konkreten Gesetzestext. Allerdings bleibt dem Fürsten das Recht vorbehalten, im Falle einer Initiative die Sanktion zu verweigern, womit eine Vorlage abgelehnt ist.

Ausbau der direkten Demokratie

Die Instrumente der direkten Demokratie sind seit 1921 ausgeweitet und die Hürden für deren Anwendung gesenkt worden. 1992 kam das Recht dazu, dass das Volk auch über Staatsverträge abstimmen kann. In einer umfassenden Verfassungsrevision von 2003 folgten weitere Rechte, die bislang noch nie zur Anwendung gelangten: Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten; Verfahren zur Abschaffung der Monarchie; Möglichkeit der Richternominierung und Richterwahl durch das Volk, falls sich die zuständigen Gremien nicht einigen können; schließlich noch das Recht einzelner Gemeinden, nach einer entsprechenden Gemeindeabstimmung aus dem Staatsverband auszutreten.

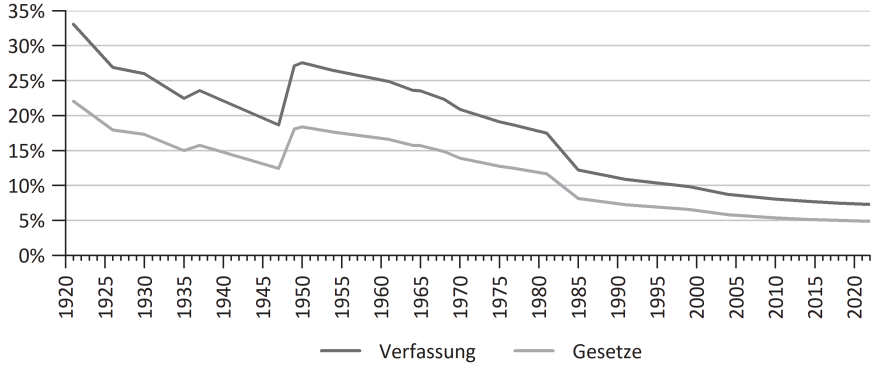
https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Eine Volksinitiative zur Einführung der Direktwahl der Regierung („Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung") der Partei Demokraten pro Liechtenstein (DpL) scheiterte im Februar 2024 mit 68 Prozent Nein-Stimmen in der Volksabstimmung (abstimmung.li).

Senkung der Hürden

Die Zahl der notwendigen Unterschriften für eine Initiative oder ein Referendum wurde zwar schrittweise erhöht, sank jedoch gemessen an der Zahl der Stimmberechtigten deutlich. 1921 waren 400 Unterschriften bei Gesetzes-, 600 Unterschriften bei Verfassungsinitiativen erforderlich, 1947 wurde dies auf 600 beziehungsweise 900 erhöht, 1984 auf 1.000 beziehungsweise 1.500. Von 1921 bis in die Gegenwart sank bei Verfassungsinitiativen der Anteil der Stimmberechtigten, die unterschreiben mussten, hingegen von rund 33 % auf weniger als 8 %. Während 1947 die Erhöhung des Unterschriftenquorums einer prozentualen Erhöhung gleichkam, kompensierte die Erhöhung des Quorums 1984, die gleichzeitig mit dem Frauenstimmrecht eingeführt wurde, den Zuwachs an stimmberechtigten Frauen nicht.

Abbildung 8.1: Anteil erforderlicher Unterschriften bei Volksinitiativen betreffend Verfassung und Gesetze (% aller Stimmberechtigten)



Quelle: Marxer 2018: 252 (aktualisiert nach www.abstimmung.li).

Die Mindesthöhe der Ausgaben, ab welcher ein Finanzreferendum zulässig ist, wurde ebenfalls schrittweise heraufgesetzt, sank aber relativ. Waren es 1921 noch 10.000 CHF bei einmaligen, 4.000 CHF bei wiederkehrenden Ausgaben, betragen diese Limiten seit dem Jahr 2010 500.000 CHF beziehungsweise 250.000 CHF. Im Verhältnis zu den Staatsausgaben waren dies 1921 bei einmaligen Ausgaben rund 4 % des Staatshaushalts, 2020 nur noch rund 0,04 %.

Weniger verbindlich als Initiative und Referendum, dafür einfacher zu ergreifen, ist eine Petition, die sich an den Landtag richtet. Eine Petition ist weder an ein Mindestquorum von Unterschriften noch an die Stimmberechtigung der Unterzeichner:innen geknüpft. Deren Wirkung ist jedoch beschränkt, da sie im Landtag ohne weitere Folgen einfach zur Kenntnis genommen werden kann. Wille charakterisiert denn auch das Petitionsrecht nicht als politisches Recht, sondern als Freiheits- und

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abwehrrecht, sodass es in diesem Beitrag nicht weiter behandelt wird (Wille 2012: 236 ff.; Auflistung von Petitionen bei Marxer 2018: 557 ff.).

Stimm- und Wahlberechtigung

Wahlrechtsgrundsätze

Die international anerkannten Wahlrechtsgrundsätze, wonach das Wahlrecht allgemein, gleich, geheim und direkt sein muss, wurden 1921 verfassungsrechtlich verankert und sind bis in die Gegenwart unverändert geblieben.[2]

Nationalität

Grundsätzlich standen die politischen Volksrechte, d. h. das Recht zur Teilnahme an Wahlen oder Abstimmungen, im Beobachtungszeitraum ab der Einführung der Konstitutionellen Verfassung 1862 immer nur Landesangehörigen mit Wohnsitz in Liechtenstein zu. Ausländer:innen waren und sind von Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen. Ein Wahlrecht für Ausländer:innen ist in der politischen Debatte in Liechtenstein auch nie ernsthaft in Erwägung gezogen worden. Die Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verpflichtet Liechtenstein nicht, das in der Europäischen Union vorgeschriebene kommunale Wahlrecht für EU-Bürger:innen einzuführen.

Wohnsitz

Liechtensteinische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland haben kein Stimm- und Wahlrecht in Liechtenstein. Dies schließt das aktive wie auch das passive Wahlrecht mit ein.

Zur Wohnsitzpflicht gab es seit 1862 mehrere Änderungen. Die Verfassung von 1862 verlangte den Wohnsitz in Liechtenstein. Mit der Abänderung der Wahlordnung 1918 musste der ständige Wohnsitz seit einem halben Jahr in Liechtenstein sein (§ 2 LGBl. 1918.004 betreffend § 56 LV 1862). Diese Frist wurde mit der Landtagswahlordnung vom 27. Dezember 1921 auf ein Vierteljahr reduziert (LGBl. 1922.002). Im Volksrechtegesetz (VRG) von 1922 wurde wenig später festgelegt, dass man seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande gewohnt haben musste (Art. 2 VRG, LGBl. 1922.028). In einer Gesetzesrevision wurde 1958 präzisiert, dass der Wohnsitz gemäß Art. 32 ff. Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) zu sein hatte, das heißt am Ort mit der Absicht des dauernden Verbleibens, wobei man nur an einem Ort Wohnsitz haben kann. Bei den folgenden Revisionen wie auch im neuen VRG von 1973 blieb dies bestehen und bis in die Gegenwart unverändert (LGBl. 1973.050).

Zum Auslandswahlrecht – dem Wahlrecht für Liechtensteiner:innen mit Wohnsitz im Ausland – gab es gelegentlich politische Debatten und Vorstöße. Am weitesten ging die Motion von Abgeordneten der Freien Liste (FL) und der Vaterländischen Union (VU), die im Landtag am 2. September 2015 mit 15 Stimmen an die Regierung überwiesen wurde. Die Regierung unterbreitete bereits am 29. Septem-

2 Zum liechtensteinischen Stimm- und Wahlrecht siehe Scheiber 1967; Batliner 1993; Waschkuhn 1994; Marxer 2013; Wille 2015; ferner Bussjäger 2016; zum Auslandswahlrecht Marxer/Sele 2012.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

ber 2015 mit Bericht und Antrag (BuA Nr. 110/2015) einen Vorschlag zur Einführung des Stimmrechts und des aktiven Wahlrechts von liechtensteinischen Staatsangehörigen im Ausland; das passive Wahlrecht war nicht vorgesehen. Der Vorschlag hätte das Stimm- und aktive Wahlrecht an bestimmte Bedingungen wie früheren Wohnsitz in Liechtenstein von mindestens fünf Jahren und Maximaldauer des Wegzugs aus Liechtenstein von zehn Jahren geknüpft. Hierzu wären Änderungen der Verfassung, des Volksrechtegesetzes sowie des Außerstreitgesetzes erforderlich gewesen. Am 6. November 2015 trat der Landtag auf die Vorlage ein, die Regierung nahm am 12. April 2016 mit BuA Nr. 45/2016 Stellung zu den im Landtag aufgeworfenen Fragen. Am 12. Mai 2016 stimmte der Landtag zunächst über die betreffenden Verfassungsänderungen ab, für welche Einstimmigkeit oder eine Dreiviertelmehrheit an zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Landtags erforderlich gewesen wären. Die Abstimmung brachte für die einzelnen Verfassungsartikel jedoch nur eine knappe Mehrheit von 13 von 25 Abgeordneten und scheiterte am qualifizierten Mehr. Die Vorlage war somit abgewiesen.

Aufenthalt im Ausland

Eine weitere Frage zum Wahlrecht bezog sich auf Personen mit befristeten Aufenthalten im Ausland, also beispielsweise Personen in Ausbildung oder mit Saisonarbeit im Ausland. Erstmals regelte das VRG von 1922 diesen Sachverhalt (LGBl. 1922.028). Nach Art. 2 VRG 1922 behielten Personen, „wenn sie auch die meiste Zeit während des Jahres im Auslande als Alpknechte, Gipser, Maurer usw. arbeiten oder sich sonst aufhalten, aber hierlands ihre Angehörigen oder sonst erkennbare Absichten haben, wieder zurückzukehren ihren hiesigen Stimmenwohnsitz bei". 1958 wurde dies in einer VRG-Revision abgeändert, sodass „Personen, die sich im Auslande zum Zwecke des Besuches einer Lehranstalt oder zu zeitweiliger Arbeit, wie Saisonarbeit, oder vorübergehend in einer Heilanstalt aufhalten", das Wahl- und Stimmrecht nicht entzogen wurde. 1973 wurden mit dem neuen VRG marginale Korrekturen an diesem Artikel vorgenommen, etwa indem auf „ausländische" Heilanstalten begrenzt wurde. Bis in die Gegenwart hat es keine weiteren Änderungen an diesem Art. 1 Abs. 2 VRG 1973 gegeben.

Wahlalter

Das Wahlrechtsalter wurde im Verlauf der Jahrzehnte schrittweise gesenkt, erstmals mit dem Volksrechtegesetz von 1922 von 24 auf 21 Jahre. 1969 wurde das Wahl- und Mündigkeitsalter auf 20 Jahre herabgesetzt und entsprechend Art. 2 Abs. 1 VRG geändert (LGBl. 1969.048). Bei der Neufassung des VRG 1973 wurde das Wahlalter von 20 Jahren beibehalten (LGBl. 1973.050), im Jahr 2000 auf 18 Jahre mit Landtagsbeschluss gesenkt (LGBl. 2000.055), nachdem dies 1992 noch in einer Volksabstimmung abgelehnt worden war. Erst seit 1984 wurde im Zuge der Einführung des Frauenstimmrechts das Wahlalter in Landesangelegenheiten zusätzlich in der Verfassung verankert (Art. 29 Abs. 2 nach LGBl. 1984.027). Bei Gemeindeangelegenheiten wurde das Wahlalter von 20 Jahren hingegen bereits 1976 in Art. 110bis Abs. 1 LV in die Verfassung aufgenommen, dies im Zuge der Möglichkeit, das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene einzuführen (LGBl. 1976.050).

Geschlecht

Bis zur Volksabstimmung von 1984 stand das Stimm- und Wahlrecht nur den Männern offen (Marxer V. 1994; Lanter 2022). Nach den gescheiterten Volksabstimmungen zur Einführung des Frauenstimm-

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

rechts 1971 und 1973 wurde die Verfassung 1976 so abgeändert, dass das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten in den Gemeinden eingeführt werden konnte (LGBl. 1976.050 betr. Art. 110bis LV). Als erste Gemeinde führte Vaduz 1976 das Frauenstimmrecht ein, 1980 folgte Gamprin. In Schaan scheiterte am 25. Oktober 1981 die Einführung im ersten Anlauf in einer Gemeindeabstimmung der stimmberechtigten Männer. Mit den letzten Abstimmungen in Balzers, Triesen und Triesenberg am 20. April 1986 war das Frauenstimmrecht schließlich in allen elf Gemeinden eingeführt, zwei Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts auf Landesebene (1984), aber rechtzeitig vor den Gemeindewahlen von 1987. Im Jahr 2000 wurde Art. 110bis LV abgeändert. Er lautet nun, dass in Gemeindeangelegenheiten alle in der Gemeinde wohnhaften Landesangehörigen mit vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind, wahl- und stimmberechtigt sind (LGBl. 2000.055, in der Verfassungsrevision von 2003 in Art. 111 LV verschoben gemäß LGBl. 2003.186).

Wahlausschluss

Der Ausschluss vom Wahlrecht ist aus demokratischer Sicht besonders kritisch zu betrachten. Diesbezüglich hat vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart eine deutliche Liberalisierung stattgefunden.

1862 bestimmte die Konstitutionelle Verfassung (KonstV), dass die Wahlberechtigung voraussetzte, dass die Männer im Vollgenuss bürgerlicher Rechte waren und einen Beruf auf eigene Rechnung betrieben (§ 57 KonstV). Vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen waren nach § 60 KonstV ferner Männer, die in einem „dienstbaren Gesindeverhältnis" standen oder eine Armenunterstützung genossen, ferner Personen in einem Konkursverfahren, Personen, welchen die freie Vermögensverwaltung entzogen war und Personen, die wegen bestimmter Delikte eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt wurden oder bloß aus Mangel der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, sowie für die Dauer der Untersuchung.

Die Formulierungen betreffend Beruf auf eigene Rechnung, dienstbares Gesindeverhältnis und Armenunterstützung wurden in einer Revision 1878 aufgehoben, ebenso entfiel der Wahlrechtsausschluss im Falle eines Freispruch aus Mangel an Beweismitteln oder während der Dauer einer Untersuchung (LGBl. 1878.002).

Die neue Wahlrechtsordnung von 1918 regelte in § 4, dass der Ausschluss nach einer Begnadigung oder fünf beziehungsweise zehn Jahre nach Ende der Strafe endete, je nachdem ob die Strafe weniger als drei Jahre oder mindestens drei Jahre gedauert hatte.

Die nur kurzzeitig gültige Wahlrechtsordnung von 1921 modifizierte diesen Wahlrechtsausschluss noch etwas (Art. 4) und setzte auch andere Ausschlussgründe fort: Personen ohne Vollgenuss der bürgerlichen Rechte, Personen im Konkursverfahren, mit Verurteilungen wegen bestimmter Vergehen oder Verbrechen sowie „vollständig" Armengenössige. Neu kam ein Ausschluss von öffentlichen Angestellten hinzu, „welche wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Disziplinarvergehens ihres Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind" (Art. 3 Abs. d VRG, LGBl. 1922.002).

Das VRG von 1922 präzisierte den Personenkreis ohne Vollgenuss bürgerlicher Rechte (nämlich Minderjährige, unter Vormundschaft oder Kuratel Stehende) und schloss weiterhin Personen im Konkursverfahren oder vollständig Armengenössige aus. Bei Strafverfahren und Verurteilungen wurde

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

ein Ausschluss davon abhängig gemacht, dass dies „kraft Strafgesetz oder kraft eines rechtskräftigen, strafgerichtlichen oder Verwaltungsstraf-Entscheides gemäß dem Gesetze" erfolgte. Auch die Wiederherstellung des Wahl- und Stimmrechts wurde geregelt, nämlich nach Aufhören der vollständigen Armengenössigkeit, nach Ablauf eines Konkursverfahrens beziehungsweise bei Strafentscheiden nach Ablauf der Einstellungsfrist (Art. 2 Abs. 3f. VRG 1922, LGBL. 1922.028).

1958 entfiel die Formulierung betreffend Vollgenuss bürgerlicher Rechte und wurde durch die Formulierung „welche bevormundet sind" ersetzt, ausgenommen Vormundschaft auf eigenes Begehren sowie sämtliche Fälle der Beistandsschaft und Beiratschaft (LGBl. 1958.002).

Im neuen VRG von 1973 wurden die Ausschlussgründe nochmals gestrafft. Ausgeschlossen war demnach, wer „a) kraft Gesetzes oder rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung im Stimmrecht eingestellt ist; b) wer unter Vormundschaft steht, ausgenommen die Bevormundung auf eigenes Begehren; c) wer während einer Wahl oder Abstimmung wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe verbüßt; d) wer durch behördliche Verfügung in eine Verwahrungs-, Versorgungs- oder Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen ist, für die Dauer der Einweisung."

In einer Gesetzesrevision im Jahr 2012 wurden die Bestimmungen weiter gelockert, indem die Vormundschaft keinen prinzipiellen Ausschluss darstellte, sondern nur im Falle von Urteilsunfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen und wenn dies gerichtlich angeordnet ist. Ferner wurde auch der Ausschluss wegen gerichtlicher Verurteilungen je nach Strafrechtsverstoß, bedingter oder nicht bedingter Freiheitsstrafe und Dauer derselben präzisiert sowie generell auf die Dauer der Freiheitsstrafe einschließlich damit verbundener vorbeugender Maßnahmen beschränkt (LGBl. 2012.357).

Stimm- und Wahlpflicht

Bis in die Gegenwart war und ist eine Stimm- und Wahlpflicht gesetzlich verankert. Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 sah eine Strafe von einem Gulden zugunsten des Landesarmenfonds vor, wenn ein „Urwähler" der Versammlung zur Wahl der Wahlmänner „ohne gerechtfertigte Ursache" fernblieb. Mit der Landtagswahlordnung von 1918 wurde dies in eine Geldstrafe von fünf Kronen zugunsten des Ortsarmenfonds geändert (LGBl. 1918.004). Dies wurde mit einer neuen Landtagswahlordnung 1921 in fünf bis zehn CHF zugunsten des Ortsarmenfonds abgewandelt (LGBl. 1922.002). Das Volksrechtegesetz von 1922 bestimmte in Art. 4, dass die Teilnahme an Landeswahlen und Abstimmungen Bürgerpflicht ist und unentschuldigte Unterlassung mit einer Ordnungsbusse bis zu zehn CHF zugunsten des Gemeindearmenfonds belegt wurde (LGBl. 1922.028). Mit dem Volksrechtegesetz von 1973 wurde die Androhung und Anordnung einer Buße aufgehoben und es heißt seitdem lediglich: „Die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ist Bürgerpflicht" (Art. 3 VRG 1973, LGBl. 1973.050).

Rechtliche Grundlagen

Während im nationalen Recht insbesondere die Verfassung und das Volksrechtegesetz die politischen Rechte definieren, gelten in Liechtenstein auch zahlreiche Staatsverträge, die die Grund- und Menschenrechte wie auch die politischen Rechte betreffen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

National

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921.015) handelt im IV. Hauptstück in Art. 27bis bis Art. 44 von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen. Darin sind zahlreiche Grundrechte normiert, so etwa das Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 41), die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 31), die Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 40), ferner auch der Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts (Art. 30), das Stimm- und Wahlrecht (Art. 29) sowie das Petitionsrecht (Art. 42).

Maßgeblich in Bezug auf die hier betrachteten politischen Volksrechte ist Art. 29 LV über das Stimm- und Wahlrecht, wobei aber in der Politik auch Meinungsfreiheit, Versammlungsrecht und weitere Rechte eine wichtige Rolle spielen. Das Stimm- und Wahlrecht wird im Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG; LGBl. 1973.050) und im Gemeindegesetz vom 20. März 1996 (GemG; LGBl. 1996.076) präzisiert.

Das Stimm- und Wahlrecht steht grundsätzlich nur den Landesangehörigen zu, wobei Art. 30 LV festlegt, dass über Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes die Gesetze bestimmen. Das maßgebliche Gesetz ist das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts vom 4. Januar 1934 (Bürgerrechtsgesetz; BüG; LGBl. 1960.023).

International

Unter den gültigen und anwendbaren internationalen Übereinkommen ist betreffend Menschenrechte und im engeren Sinn betreffend Volksrechte die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarats von 1950 zu nennen, die in Liechtenstein seit 1982 in Kraft ist (LGBl. 1982.060.001). Darin sind grundlegende Rechte wie etwa die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und das Versammlungsrecht geregelt, ferner auch das Verbot von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status (Art. 14 EMRK). Neben dem generellen Erfordernis einer demokratischen Grundordnung besteht also die Verpflichtung zu einem diskriminierungsfreien Wahlrecht.

Seit dem UNO-Beitritt 1990 ist auch die Charta der Vereinten Nationen zu beachten, wobei nach Art. 1 Absatz (Abs.) 3 der Charta „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen" ist (LGBl. 1990.065). Auf Grundlage der Charta von 1945 und der Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 finden seit 2008 periodische Überprüfungen der Menschenrechtssituation in den Mitgliedsstaaten statt (Länderberichte Liechtensteins von 2008, 2012, 2017 und 2023 mit anschließenden Empfehlungen des UNO-Menschenrechtsrates).

Ein UNO-Übereinkommen mit besonderer Relevanz für die politischen Rechte ist der Pakt über bürgerliche und politische Rechte (LGBl. 1999.058). Darin werden Rechte wie beispielsweise das Versammlungsrecht, die Meinungsfreiheit, das Diskriminierungsverbot aufgrund von Rasse, Geschlecht, Herkunft etc. behandelt. Spezifisch von Wahlen handelt Art. 25 des Paktes. Den Staatsbürgern steht

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

demzufolge das Recht zu, „a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen; b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden; c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben."

Weitere Abkommen können dazu beitragen, dass Diskriminierung in Bezug auf die politischen Rechte oder auf deren Wahrnehmung verhindert wird, so etwa das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (LGBl. 2000.080) oder das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (LGBl. 1996.164). Weitere Verpflichtungen folgen mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (LGBl. 2024.003; Inkrafttreten am 17. Januar 2024).

Theoretischer Rahmen

Die Teilhabe der Bevölkerung am politischen Entscheidungsprozess stellt ein Grunderfordernis der Demokratie dar. Grundlegend ist dabei das Recht, aktiv und passiv an Wahlen teilnehmen zu dürfen unter Wahrung von Wahlrechtsgrundsätzen, die repressionsfreie, geheime Wahlen bei gleichem Stimmrecht gewähren. Vorausgesetzt wird also die Gleichheit der Bürger:innen, wobei Einschränkungen aufgrund des Alters, der Nationalität oder anderer Gründe zulässig sind. Ein liberales und an Grund- und Menschenrechten orientiertes Wahlrecht ist jedoch bemüht, den Kreis der von der Wahlberechtigung Ausgeschlossenen möglichst klein zu halten und gegebenenfalls stichhaltig zu begründen.

Die Qualität der politischen Volksrechte bemisst sich auch daran, wie groß der Einfluss des Volkes auf die Politik ist – unter Wahrung oder Förderung von Grundprinzipien der Demokratie. Dabei stehen sich idealtypisch die Modelle der repräsentativen und der direkten Demokratie gegenüber (siehe Bochsler/Kriesi 2013; Rüther 1996; Scheuch 2012). Während in der repräsentativen Demokratie die Wahlberechtigten periodisch an die Urne gebeten werden, um Abgeordnete für die Volksvertretung (Parlament) zu wählen oder auch eine Direktwahl der Regierung, des Regierungschefs / der Regierungschefin oder eines Staatspräsidenten / einer Staatspräsidentin vorzunehmen, haben in der direkten Demokratie die Stimm- und Wahlberechtigten die Möglichkeit, gesetzgeberische und andere Entscheidungen direkt mittels Volksabstimmung zu treffen. In der Realität baut im modernen Staat die direkte Demokratie allerdings grundsätzlich auf der repräsentativen Demokratie auf, wobei je nach direktdemokratischen Instrumenten sowie der Häufigkeit und den Konsequenzen ihrer Anwendung ein Kontinuum von rein repräsentativen bis hin zu mehr oder weniger stark direktdemokratisch modifizierten Demokratien festzustellen ist. Kleinstaaten sind dabei nach Feststellung von Anckar (2003) nicht stärker direktdemokratisch ausgerichtet als größere Staaten, da eher der historische und kulturelle Hintergrund zu mehr oder weniger direkter Demokratie führt, etwa geprägt von Nachbarschafts- oder ehemaligen Kolonialbeziehungen.

Die Einschätzungen, welches Demokratiemodell das demokratischere ist, gehen auseinander. Für die einen gehören die direkte Einflussnahme des Volkes und dessen Kompetenzen zum Wesen einer Demokratie. Dies erhöhe den Einfluss des Volkes und führe unter anderem auch zu mehr

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rücksichtnahme der Repräsentativorgane auf die (mehrheitliche) Volksmeinung, zu ausgewogeneren Entscheidungen wie auch höherer Akzeptanz von Entscheidungen. Andere wiederum sehen Gefahren der direkten Demokratie etwa wegen Manipulation und Demagogie, irrationalen Entscheidungen von unzureichend Informierten, Verzerrungen aufgrund geringer Stimmbeteiligung und anderem (stellvertretend für viele andere: Abromeit 2003; Auer 2016; Beetham 1994; Schmidt 2010; Christmann 2014). Ein Systemvergleich lässt sich auch nicht auf die Formel reduzieren, dass direkte Demokratie größere Inputstärken, die repräsentative Demokratie größere Outputstärken aufweist, da die Praxis in einzelnen Staaten und Epochen in alle Richtungen stark variiert und die Frage daher in der Empirie entschieden wird (Initiative & Referendum Institute Europe 2008).

Es sollten zudem nicht alle Volksabstimmungen und -befragungen der direkten Demokratie zugeordnet werden (Gross 2007). Dies betrifft insbesondere von oben initiierte Volksbefragungen, die nicht selten der öffentlichen Unterstützung von Machthabern und der Durchsetzung ihrer Politik dienen und hierfür inszeniert werden. Ferner sind auch Verfahren kritisch zu betrachten, die keine oder nur eine marginale Wirkung aufweisen, da ihnen die Verbindlichkeit fehlt. Je stärker das Volk seine Interessen selbst artikulieren, in den politischen Prozess einbringen und auf diesem Wege verbindliche Entscheidungen herbeiführen kann, umso positiver ist die direktdemokratische Komponente eines politischen Systems zu beurteilen (Altman 2011, 2015).

Empirische Befunde

Die politischen Volksrechte stehen nur einem eingeschränkten Kreis von Bürger:innen zu. Die Verfassung von 1921 regelt in Art. 29 LV, dass die staatsbürgerlichen Rechte allen Landesangehörigen nach den Bestimmungen der Verfassung zustehen, also nicht ausländischen Staatsangehörigen. Die politischen Rechte stehen zudem nur Landesangehörigen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind (Schiess 2015a).

Nach Art. 2 VRG ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wer kraft Gesetz im Stimmrecht eingestellt, in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen gemäß gerichtlicher Anordnung urteilsunfähig ist oder wer wegen einer strafbaren Handlung je nach Straftatbestand zu einer nicht bedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem oder bei Vorsatz zu mehr als fünf Jahren verurteilt wurde. Die Einstellung im Stimmrecht gilt für die Dauer der Freiheitsentziehung einschließlich damit verbundener vorbeugender Maßnahmen und betrifft das aktive Stimm- und Wahlrecht wie auch das passive Wahlrecht.

Art. 3 VRG regelt zudem, dass die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen Bürgerpflicht ist. Eine Nichtteilnahme wird allerdings nicht geahndet.

Staatsbürgerschaft und Gemeindebürgerrecht

Die Staatsbürgerschaft ist eine der Grundvoraussetzungen für das Stimm- und Wahlrecht. Die Staatsbürgerschaft ist an ein Gemeindebürgerrecht geknüpft, außer bei Mitgliedern des Fürstlichen Hauses. Jede Person mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft verfügt über das Bürgerrecht in einer der elf Ge-

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

meinden. Ein Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde ist nicht zulässig. Innerhalb Liechtensteins gilt die freie Wohnsitzwahl, sodass in den Gemeinden auch Bürger:innen mit dem Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde ihren Wohnsitz haben dürfen.

Erwerb der Staatsbürgerschaft und des Gemeindebürgerrechts

Die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erwirbt man einerseits von Gesetzes wegen durch Geburt, durch Annahme an Kindesstatt oder Auffinden eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind).[3] Sowohl Mütter wie auch Väter mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft geben ihre Staatsbürgerschaft an ihre Kinder weiter. Eine Einbürgerung von vormals Nichtstaatsangehörigen kann gemäß Bürgerrechtsgesetz (BüG) durch Aufnahme im erleichterten Verfahren infolge Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, nach längerfristigem Wohnsitz oder aufgrund von Staatenlosigkeit erfolgen. Andererseits existiert das sogenannte ordentliche Verfahren. Aufnahmen sind an Voraussetzungen geknüpft, so etwa ein guter Leumund, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie Sprach- und Staatskundekenntnisse. Bei Eheschließung gilt eine Karenzzeit von fünf Jahren Ehe sowie zehn Jahren Wohnsitz in Liechtenstein, wobei beim Wohnsitz die Ehejahre doppelt zählen. Bei der erleichterten Einbürgerung aufgrund längerfristigen Wohnsitzes gilt ein Wohnsitzerfordernis von 30 Jahren (davon fünf in den Jahren unmittelbar vor der Antragstellung), wobei die Aufenthaltsjahre von der Geburt bis zum 20. Lebensjahr doppelt zählen.

Die Aufnahme im ordentlichen Verfahren erfolgt aufgrund einer Gemeindeabstimmung der in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten mit dem Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde. Voraussetzung für einen Einbürgerungsantrag ist unter anderem ein ordentlicher Wohnsitz in Liechtenstein von zehn Jahren.

Doppelte Staatsbürgerschaft

Bei Erlangung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft durch Aufnahme im erleichterten oder ordentlichen Verfahren muss auf die angestammte Staatsbürgerschaft verzichtet werden. Diesem gesetzlichen Ziel der Vermeidung von doppelten Staatsbürgerschaften widerspricht allerdings die Tatsache, dass Personen in gemischtnationalen Ehen und Partnerschaften vielfach über zwei Staatsbürgerschaften verfügen, ebenso deren Kinder. Die Volkszählung von 2010 ergab, dass rund ein Viertel aller liechtensteinischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Liechtenstein mindestens zwei Nationalitäten aufweist. Das Verbot der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung schreckt viele gut integrierte Ausländer:innen mit langjährigem Wohnsitz davor ab, die liechtensteinische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Am 6. Mai 2015 überwies der Landtag eine Motion zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerungen. Schließlich entschied der Landtag am 5. März 2020, die doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung von Personen aus der Schweiz oder von EWR-Staaten zuzulassen. Gleichzeitig sollte darüber eine Volksabstimmung angeordnet werden. Diese fand am 30. August 2020 statt:

3 Ausführlich zur Staatsbürgerschaft und zur Einbürgerungspraxis in historischer Perspektive bei Biedermann 2012a; Biedermann 2012b; Argast 2012; Schwalbach 2012. Zu aktuellen Fragen der Staatsbürgerschaft, der Einbürgerung und der doppelten Staatsbürgerschaft siehe Sochin D'Elia 2012, 2014; Wanger 2012. Ferner Schiess 2015b: Rn 72–76.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nur 38,5 % stimmten der Vorlage zu, womit bei Einbürgerungen nach wie vor auf die angestammte Staatsbürgerschaft verzichtet werden muss.

Verlust der Staatsbürgerschaft

Das Landesbürgerrecht kann auf folgenden Wegen verloren gehen oder aberkannt werden: durch ausdrücklichen Verzicht, durch Ungültigerklärung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, durch Aberkennung oder durch Annahme an Kindesstatt (§17 BüG, LGBl. 1960.023). Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn der Erwerb durch falsche Angaben oder in betrügerischer Weise erfolgte, wenn sich herausstellt, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt waren oder wenn durch das Verhalten des/der Eingebürgerten die Interessen oder das Ansehen des Landes erheblich geschädigt werden. Bedingung ist jeweils, dass die betroffene Person nicht staatenlos wird. Mit dem Landesbürgerrecht geht auch das Gemeindebürgerrecht verloren.

Das ursprüngliche oder einmal erworbene Gemeindebürgerrecht kann gewechselt werden, wobei man dann das vorherige Gemeindebürgerrecht verliert. Gemäß Art. 18 GemG entscheidet der Gemeinderat über den Aufnahmeantrag. Voraussetzung ist der Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung. Minderjährige Kinder können in den Antrag zur Aufnahme ins neue Gemeindebürgerrecht einbezogen werden.

Politische Volksrechte auf Landesebene

Wahlen

Auf Landesebene können die Wahlberechtigten den Landtag wählen. Die Regierung hingegen wird auf Vorschlag des Landtages vom Fürsten ernannt (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen“ in diesem Handbuch).

Direkte Demokratie

Die Stimmberechtigten können sich direkt in den politischen Entscheidungsprozess einschalten oder sie werden aufgrund eines Landtagsbeschlusses zu Volksabstimmungen eingeladen. Das Volk kann einerseits mit einer Unterschriftensammlung direktdemokratische Instrumente einsetzen (Sammelbegehren), teilweise kann dieses auch durch Beschlüsse von Gemeindeversammlungen erfolgen (Gemeindebegehren). Ferner steht dem Landtag das Recht zu, über seine Beschlüsse Volksabstimmungen anzuordnen (Landtagsbegehren).

In der folgenden Tabelle werden die bestehenden direktdemokratischen Instrumente aufgelistet. Dabei wird jeweils angegeben, seit wann sie existieren, wer sie einsetzen kann, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und welches die Konsequenzen sind (ausführlich bei Geisselmann 2017; Marxer 2018; zu den tatsächlich durchgeführten Volksabstimmungen siehe den Beitrag „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch).

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Tabelle 8.1: Direktdemokratische Instrumente auf Landesebene

Instrument (Einführungsjahr)	Beschreibung	Initiant	Bedingung	Konsequenz
Formulierte Initiative (1921)	Exakter Wortlaut zur Abänderung eines Gesetzes oder der Verfassung	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	Gesetz: 1.000 Unterschriften oder 3 Gemeinden; Verfassung: 1.500 Unterschriften oder 4 Gemeinden	a) Zustimmung im Landtag (keine Volksabstimmung) b) Zustimmung im Landtag (mit anschließender Volksabstimmung) c) Ablehnung im Landtag (mit obligatorischer anschließenden Volksabstimmung). Volksabstimmung verbindlich für Landtag. Sanktion durch Landesfürst erforderlich.
Einfache Initiative (1921)	Einbringung von Gesetzesvorschlägen in Form einer einfachen Anregung	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	Siehe formulierte Initiative	a) Ablehnung im Landtag (keine Folgen) b) Umsetzung durch Landtag (ohne Volksabstimmung) c) Landtag beschließt Volksabstimmung über Initiativbegehren mit verbindlichem Resultat;
Referendum (Gesetz, Verfassung) (1921)	Gegen Gesetzes- oder Verfassungsbeschluss des Landtages	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	Nichtdringlicherklärung durch Landtag; Gesetz: 1.000 Unterschriften oder 3 Gemeinden; Verfassung: 1.500 Unterschriften oder 4 Gemeinden	Volksabstimmung; Mehrheitliche Bestätigung oder Ablehnung des Landtagsbeschlusses. Volksabstimmung verbindlich für Landtag.
Referendum (Finanzen) (1921)	Gegen Finanzbeschluss des Landtages	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	Nichtdringlicherklärung durch Landtag; Mindesthöhe des Finanzbeschlusses; 1.000 Unterschriften oder 3 Gemeinden	Volksabstimmung; Mehrheitliche Bestätigung oder Ablehnung des Landtagsbeschlusses. Volksabstimmung verbindlich für Landtag.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Instrument (Einführungsjahr)	Beschreibung	Initiant	Bedingung	Konsequenz
Referendum (Staatsvertrag) (1992)	Gegen Staatsvertragsbeschluss des Landtages	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	1.500 Unterschriften oder 4 Gemeinden	Volksabstimmung; Mehrheitliche Bestätigung oder Ablehnung des Landtagsbeschlusses. Volksabstimmung verbindlich für Landtag.
Landtagsbegehren zu Landtagsbeschluss (1921)	Angeordnete Volksabstimmung über Beschluss des Landtages betr. Verfassung, Gesetz, Finanzen, Staatsverträge	Landtag	Nichtdringlicherklärung; Mehrheitsbeschluss des Landtages	Volksabstimmung mit verbindlichem Resultat für Landtag; Im Falle einer Annahme Sanktion des Fürsten erforderlich
Landtagsbegehren als Konsultation (1921)	Angeordnete Volksabstimmung über Grundsätze eines zu erlassenden Gesetzes	Landtag	Mehrheitsbeschluss des Landtages	Konsultativabstimmung; Rechtlich nicht verbindlich für Landtag
Landtagseinberufung (1921)	Begehren zur Einberufung des Landtages	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	1.000 Unterschriften oder 3 Gemeinden	Landtag muss einberufen werden
Landtagsauflösung (1921)	Begehren zur Auflösung des Landtages	Volk in Form von Sammelbegehren oder Gemeindebegehren	1.500 Unterschriften oder 4 Gemeinden	Volksabstimmung über Auflösung des Landtags; Allenfalls Neuwahlen
Misstrauen gegen den Fürsten (2003)	Antrag an Fürstenhaus betr. Misstrauen gegen den Fürsten	Volk in Form eines Sammelbegehrens	1.500 Unterschriften	Antrag wird im Fürstenhaus beraten; Ablehnung oder Ergreifen von Maßnahmen
Monarchieabschaffung – Einleitung des Verfahrens (2003)	Initiative zur Abschaffung der Monarchie	Volk in Form eines Sammelbegehrens	1.500 Unterschriften	Im Falle einer Annahme Ausarbeitung einer republikanischen Verfassung durch Landtag; Keine Sanktion des Fürsten erforderlich

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Instrument (Einführungsjahr)	Beschreibung	Initiant	Bedingung	Konsequenz
Monarchieabschaffung – Schlussabstimmung (2003)	Schlussabstimmung im Zuge des Verfahrens zur Monarchieabschaffung	Konsequenz aus Zustimmung in Volksabstimmung zur Einleitung des Verfahrens zur Monarchieabschaffung; Fürst kann neben der Landtagsvorlage eine eigene Vorlage ohne inhaltliche Vorgaben zur Abstimmung bringen	Obligatorische Volksabstimmung	Ein- oder zweistufiges Abstimmungsverfahren je nach Anzahl der Vorlagen; Allenfalls Einführung einer republikanischen Verfassung; Keine Sanktion des Fürsten erforderlich.
Richterwahl (2003)	Volkswahl eines Richters	Richterauswahlgremium und der Landtag können sich nicht einigen	Obligatorische Volksabstimmung über Richterkandidaten	Verbindlich; Keine Sanktion des Fürsten erforderlich.
Richternominierung (2003)	Volk kann eigene Richterkandidaten im Falle einer Volkswahl eines Richters nominieren.	Sammelbegehren; Gemeindebegehren.	1.000 Unterschriften oder 3 Gemeinden	Kandidatenvorschlag gelangt in die Volksabstimmung zur Richterwahl

Quelle: Verfassung. Volksrechtegesetz. Zusammenstellung bei Marxer 2018: 562–567.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Funktion

Die direktdemokratischen Instrumente haben einen direkten Einfluss auf die Politik, indem für Landtag und Regierung verbindliche Entscheidungen getroffen werden. Dies kann dazu beitragen, dass Blockaden im Landtag mittels direktdemokratischer Verfahren überwunden werden (Marxer 2012a, 2018: 377). Initiativen können also eine Ventilfunktion ausüben oder einen Ausweg bieten, während Referenden gegen Landtagsbeschlüsse eine Art Bremse darstellen.

Bei Volksinitiativen bestehen allerdings Einschränkungen, indem zunächst ein Vorprüfverfahren durchlaufen werden muss, bei welchem neben formalen und formellen Kriterien auch die Verträglichkeit mit der Verfassung und Staatsverträgen geprüft wird. Zudem verfügt der Fürst am Ende des Verfahrens über ein Vetorecht (Sanktionsrecht), welches allerdings nicht als absolutes Vetorecht interpretiert werden kann (Batliner 1998: 138; siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus in diesem Handbuch). Ferner kann der Staatsgerichtshof im Beschwerde- oder Klagefall einen vom Stimmvolk beschlossenen Entscheid nachträglich aufheben. Somit ist das System der direkten Demokratie eingebettet in ein komplexes System der Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit. Auf diese Weise besteht ein Schutz vor Missbrauch und die eingebauten Barrieren können die Verletzung von Grund- und Menschenrechten verhindern (Bussjäger 2014; Marxer 2012b, 2018, 2022).

Politische Volksrechte auf Gemeindeebene

Wahlen

Auf Gemeindeebene können die dort Wahlberechtigten die Vorsteherin oder den Vorsteher der Gemeinde, den Gemeinderat sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission wählen (Art. 25 GemG), ferner Kommissionen, die nach Gesetz durch die Gemeindeversammlung zu bestellen sind (siehe auch die Beiträge „Wahlsystem und Wahlen“ und „Gemeinden“ in diesem Handbuch).

Direkte Demokratie

Die Stimmberechtigten der Gemeinden werden gemäß Art. 25 GemG bei diversen Sachverhalten obligatorisch zu einer Volksabstimmung eingeladen oder sie können mittels Referendum eine Volksabstimmung herbeiführen. Konsultativabstimmungen sind hingegen nicht vorgesehen.

Obligatorische Gemeindeabstimmungen sind bei folgenden Sachverhalten vorgesehen: Erlass einer Gemeindeordnung und von Reglementen, welche Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen; Bewilligung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben; Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Garantien; Errichtung von Gemeindeanstalten; Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen; Beitritt zu oder Austritt aus Zweckverbänden; Änderungen im Bestand der Gemeinde oder deren Grenzen; Errichtung größerer Gemeindeanlagen und Bauwerke. Allerdings kann in der von der Gemeindeversammlung zu beschließenden Gemeindeordnung festgelegt werden, dass einige der genannten Sachverhalte vom Gemeinderat statt der Gemeindeversammlung beschlossen werden sollen. Ferner ist bei der Bewilligung von Finanzausgaben und Bürgschaften die Gemeindeversammlung (Gemeindeabstimmung) nur zwingend zuständig,

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

wenn wiederkehrende Ausgaben 20 % der jährlichen Erträge einer Gemeinde übersteigen, bei einmaligen Ausgaben sind es 35 %.

Referendum

Neben den genannten Sachverhalten mit obligatorischen Abstimmungen beschließt die Gemeindeversammlung – also die Gesamtheit der Stimmberechtigten einer Gemeinde – zudem über Referenden und Initiativen. Art. 41 Abs. 1 GemG regelt, dass ein Sechstel der Stimmberechtigten durch begründetes schriftliches Begehren eine Abstimmung über Beschlüsse des Gemeinderates verlangen kann, wenn die Beschlüsse einen Betrag von 100.000 bis 300.000 CHF übersteigen, wobei diese Grenze in der Gemeindeordnung festzulegen ist. Dies bezieht sich auf den Ankauf von Grundstücken, die Errichtung von Gemeindeanlagen und Bauwerken, die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften, die Bewilligung von einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben sowie die Bewilligung von Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskrediten. Gemäß Art. 41 Abs. 2 GemG kann gegen zahlreiche weitere Beschlüsse des Gemeinderates das Referendum ergriffen werden, so etwa zur Genehmigung der Gemeinderechnung, zur Einleitung einer Baulandumlegung, zum Verkauf und Tausch von Grundstücken oder zum Erlass von Zonenplan und Bauordnung.

Initiative

Gemäß Art. 42 GemG kann ein Sechstel der Stimmberechtigten einer Gemeinde die Behandlung von Angelegenheiten, die nach Art. 41 GemG dem Referendum unterstehen, in einer Gemeindeversammlung verlangen.

Prüfung

Der Gemeinderat prüft, ob die formellen und materiellen Erfordernisse eines Initiativ- oder Referendumsbegehrens erfüllt sind (Art. 43 GemG).

Bürgerrecht und Stimm- und Wahlrecht

Wie weiter oben ausgeführt ist das Stimm- und Wahlrecht grundsätzlich an die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, den Wohnsitz in Liechtenstein und ein bestimmtes Mindestalter (18 Jahre) geknüpft (Art. 1 VRG). Ferner darf die betreffende Person nicht vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sein (Art. 2 VRG). Je nach Wahl und Abstimmung ist allerdings ein unterschiedlicher Personenkreis zur Teilnahme berechtigt.

Landtagswahlen

Bei Wahlen zum liechtensteinischen Landtag sind alle Wahlberechtigten zugelassen. Sie wählen jedoch nur die Abgeordneten ihres Wahlkreises (Oberland und Unterland). Der Urnengang findet in den einzelnen Gemeinden statt, die Stimmen werden gemeindeweise ausgezählt. Die Stimmen im Wahlkreis werden addiert und darauf basierend die Mandate den Wählergruppen zugeteilt. Die Wahl-

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

kreisaufteilung gilt auch bei der Kandidatur, der Anmeldung zu den Wahlen und bei entsprechenden Unterstützungsunterschriften. Für die Wahlkreise Oberland und Unterland sind 15 beziehungsweise 10 Landtagsmandate festgelegt, ein Quorum für einzelne Gemeinden existiert nicht.

Landesweite Volksabstimmungen

Bei landesweiten Volksabstimmungen und damit zusammenhängenden Verfahren wird ebenfalls in den einzelnen Gemeinden abgestimmt und alle Stimmberechtigten sind zugelassen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses werden aber alle Stimmen landesweit addiert. Es gibt auch keine Vorgabe, dass eine Vorlage nur angenommen ist, wenn in beiden Wahlkreisen eine Mehrheit zustande kommt. Die Wahlkreise ebenso wie die Gemeinden spielen auch bei der Anmeldung und Unterschriftensammlung keine Rolle. Es könnten also auch Unterschriften nur aus einem Wahlkreis stammen.

Gemeindewahlen und -abstimmungen

Bei Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen sind nur die in den betreffenden Gemeinden wohnhaften Landesangehörigen wahl- und stimmberechtigt.

Einbürgerungsabstimmungen

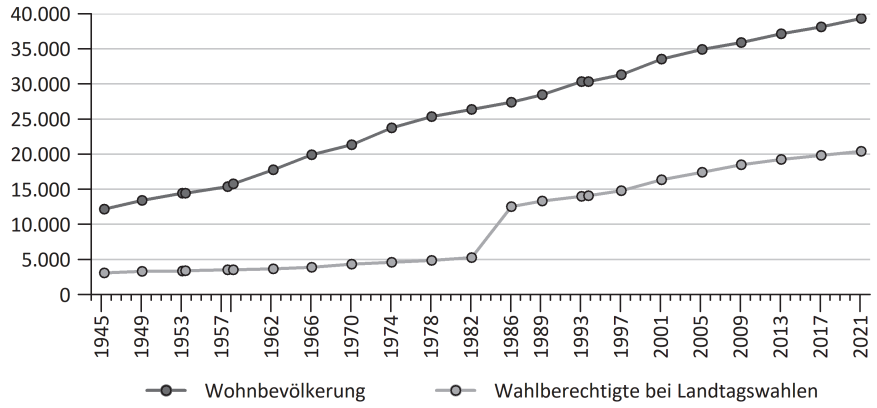
Bei Abstimmungen über Einbürgerungsgesuche im ordentlichen Verfahren sind nur die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Staatsangehörigen mit dem Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt.

Anteil Wahlberechtigter

1945 waren rund 25 % der Wohnbevölkerung in Liechtenstein wahlberechtigt. Dies hängt einerseits mit dem damals fehlenden Frauenstimmrecht zusammen, andererseits mit dem relativ hohen Ausländeranteil von knapp 20 %. Mit der Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung nahm der Anteil an Wahlberechtigten in Liechtenstein danach kontinuierlich weiter ab. Die Senkung des Wahlalters 1969 änderte daran nur wenig, sodass Ende der 1970er-Jahre der Anteil unter 20 % lag – weiterhin fehlte das Frauenstimmrecht, während der Ausländeranteil auf mehr als ein Drittel angestiegen war. Die Einführung des Frauenstimmrechts 1984 erhöhte die Zahl der Wahlberechtigten schlagartig von knapp 5.500 auf mehr als 12.000, womit bei den Landtagswahlen 1986 45,7 % der Wohnbevölkerung wahlberechtigt waren. Die Stagnation des Ausländeranteils in der Wohnbevölkerung und die demografische Entwicklung – steigender Anteil an älteren Wahlberechtigten im Vergleich zu jungen Nichtwahlberechtigten – führten danach zu einer weiteren Erhöhung des Anteils an Wahlberechtigten, sodass 2021 bei den Landtagswahlen 51,9 % der Wohnbevölkerung wahlberechtigt waren.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abbildung 8.2: Wohnbevölkerung und Zahl der Wahlberechtigten bei Landtagswahlen seit 1945



Quelle: Wohnbevölkerungsstatistik; Amtliche Wahlresultate (Wahlprotokoll); eigene Darstellung.

Internationaler Vergleich

Liechtenstein reiht sich mit seinem direktdemokratischen Instrumentarium und dessen reger Anwendung im internationalen Ranking der direkten Demokratie weit oben ein, wobei bei den meisten Rankings die Schweiz die Spitzenposition belegt (Altman 2015: 24–28; siehe Beitrag „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch).

Auch das Wahlrecht räumt den Wahlberechtigten ein hohes Maß an Mitbestimmung ein, zumal das Wahlsystem mit dem Kandidatenproporz die Gestaltungsmacht der Parteien beschränkt und den Wähler:innen hohe Kompetenz bei den Wahlen und bei der Auswahl bevorzugter Kandidatinnen und Kandidaten verleiht (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch).

Andererseits ist aber auch festzuhalten, dass das Stimm- und Wahlrecht lange Zeit restriktiv und undemokratisch ausgestaltet war. Der Ausschluss aufgrund von sozialem Status (Armengenössigkeit) bis weit ins 20. Jahrhundert, das relativ hohe und erst schrittweise gesenkte Wahlalter, insbesondere aber das Fehlen des Frauenstimmrechts bis 1984 auf Landesebene (in den Gemeinden teilweise etwas früher eingeführt), legen Zeugnis von diesen Restriktionen ab. Der Wahlausschluss aufgrund von Vormundschaft oder strafrechtlichen Vergehen ist im Verlauf der Zeit deutlich reduziert und den internationalen Entwicklungen und Standards angepasst worden.

Bei aller Macht und Einflussnahme des Volkes auf die Politik kann im Falle Liechtensteins dennoch nicht von einer Demokratie im Sinne einer Volksherrschaft gesprochen werden. Dem Volk mit seinen Rechten stehen die Rechte des Fürsten gegenüber (siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus" in diesem Handbuch). In der dualistischen Verfassung Liechtensteins ist die Macht im Staat auf die beiden Träger der Souveränität, Fürst und Volk, aufgeteilt.

Nicht nur aus diesem Grund unterscheidet sich das System der direkten Demokratie von demjenigen der Schweiz wesentlich (Marxer/Pállinger 2006, 2007). Denn neben dem Vetorecht des Fürsten ist

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

das liechtensteinische System der direkten Demokratie auch dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet, während in der Schweiz weitgehend das Prinzip der Volkssouveränität gilt (Jung 2001). Liechtenstein wendet daher ein strengeres Vorprüfverfahren bei Volksinitiativen an; außerdem kann im Beschwerde- oder Klagefall der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen aufheben.

Die Angst vor irrationalen Entscheidungen des Volkes, vor Demagogie und Manipulation kann für den Fall Liechtenstein nicht grundlegend bestätigt werden (Marxer/Pállinger 2009). Auch wenn in Abstimmungen kommunikativ zugespitzt argumentiert wird, haben die direktdemokratischen Instrumente und ihre Anwendung eher zu einer Stabilisierung des politischen Systems als zu Destabilisierung und Irrationalität beigetragen, da im Falle von Parteienzwist und Blockaden im Landtag, aber auch bei Unzufriedenheit im Volk ein Ventil vorhanden ist und Volksentscheidungen hohe Legitimität besitzen. Dies betrifft auch die direkte Demokratie auf Gemeindeebene, wo Liechtenstein im regionalen Vergleich über wirksame Mittel der direkten Mitbestimmung der Bürger:innen verfügt (Marxer/Pállinger 2011).

Fazit

Das Stimm- und Wahlrecht steht den liechtensteinischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Liechtenstein ab dem Alter von 18 Jahren zu. Somit sind ausländische Staatsangehörige sowie liechtensteinische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland von Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen. Das Wahlrecht bezieht sich auf nationaler Ebene auf die Wahl des Landtages, auf kommunaler Ebene auf die Wahl des Gemeinderates, des Vorstehers oder der Vorsteherin sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Ferner können Volksabstimmungen auf nationaler wie auch kommunaler Ebene durchgeführt werden. Das breit gefächerte Instrumentarium der direkten Demokratie erlaubt den Stimmberechtigten, maßgeblichen Einfluss auf die Politik in Liechtenstein zu nehmen und aufgrund eines latenten Referendumsdruckes auch indirekt Wirkung bei Landtag und Regierung zu erzielen. Die direkte Demokratie ist aber auch eingebettet in ein komplexes System der Gewaltenteilung, bei welchem der Fürst mit seinem Vetorecht und das Rechtsstaatsprinzip mit den Entscheidungskompetenzen des Staatsgerichtshofes potenzielle Korrektive darstellen.

Literatur

Abromeit, Heidrun (2003): Nutzen und Risiken direktdemokratischer Instrumente. In: Offe, Claus (Hrsg.): Demokratisierung der Demokratie. Diagnosen und Reformvorschläge. Frankfurt a. M.: Campus, 95–110.

Altman, David (2011): Direct Democracy Worldwide. Cambridge: Cambridge University Press.

Altman, David (2015): Measuring the Potential of Direct Democracy around the World (1900–2014). Gothenburg (V-Dem Working Paper 2015, 17).

Anckar, Dag (2003): Direct Democracy in Microstates and Small Island States. In: World Development 32 (2), 379–390. DOI: 10.1016/j.worlddev.2003.08.003.

Argast, Regula (2012): Einbürgerungen in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert. Schlussbericht. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Auer, Andreas (2016): Dürfen eidgenössische Volksinitiativen Grundrechte verletzen? Überlegungen zur Grundsatzfrage und zum Verfahren. In: Kreis, Georg (Hrsg.): Reformbedürftige Volksinitiative. Verbesserungsvorschläge und Gegenargumente. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 55–71.

Batliner, Martin (1993): Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein. Fribourg: Institut du Fédéralisme Fribourg Suisse (Diss. iur. Publikationen des Instituts für Föderalismus, 8).

Beetham, David (Hrsg.) (1994): Defining and Measuring Democracy. London: Sage.

Biedermann, Klaus (2012a): „Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde". Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Biedermann, Klaus (2012b): Wer gehört dazu? Liechtensteins Umgang mit Fremden im 19. Jahrhundert. In: Werdenberger Jahrbuch 25, 137–145.

Bochsler, Daniel/Kriesi, Hanspeter (2013): Varieties of Democracy. In: Kriesi, Hanspeter/Lavenex, Sandra/Esser, Frank/Matthes, Jörg/Bühlmann, Marc/Bochsler, Daniel (Hrsg.): Democracy in the Age of Globalization and Mediatization. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 69–102.

Bussjäger, Peter (2014): Präventive Normenkontrolle zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen direkter Demokratie und Volkssouveränität. Das Beispiel Liechtenstein. In: Balthasar, Alexander/Bussjäger, Peter/Poier, Klaus (Hrsg.): Herausforderung Demokratie. Themenfelder: Direkte Demokratie, e-Democracy und übergeordnetes Recht. Wien: Jan Sramek, 35–48.

Bussjäger, Peter (2016): Art. 46 LV. Stand: 5.2.2016. In: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Christmann, Anna (2014): Wenn das Volk über Grundrechte abstimmt. Stimmmotive bei grundrechtsproblematischen Volksinitiativen in der Schweiz. In: Hornig, Eike-Christian/Kranenpohl, Uwe/Münch, Ursula (Hrsg.): Direkte Demokratie. Analysen im internationalen Vergleich. Baden-Baden: Nomos, 179–193.

Ehrenzeller, Bernhard/Brägger, Rafael (2012): Politische Rechte. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 637–685.

Geiger, Peter (1981): Die liechtensteinische Volksvertretung in der Zeit von 1848–1918. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 8), 29–58.

Geiger, Peter (2000): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939. 2 Bde. 2., durchgesehene Auflage. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Geiger, Peter (2010): Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945. 2 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Geisselmann, Christian (2017): Direkte Demokratie in der liechtensteinischen Landesverfassung und im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung empirischer Erfahrungswerte. Dissertation Private Universität im Fürstentum Liechtenstein. Schaan: GMG (Schriften zum Liechtensteinischen Recht, 25).

Gross, Andreas (2007): The Design Determines the Quality - Some Criteria for Determining the Design and the Quality of Direct Democracy. In: Kaufmann, Bruno/Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor/Schiller, Theo (Hrsg.): Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 1), 64–70.

Höfling, Wolfram (1994): Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 20).

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Initiative & Referendum Institute Europe (Hrsg.) (2008): Handbuch zur Direkten Demokratie in der Schweiz und weltweit. Ausgabe 2009. Unter Mitarbeit von Rolf Büchi, Nadja Braun und Bruno Kaufmann. Bülach: IRI Europe.

Jung, Sabine (2001): Die Logik direkter Demokratie. Dissertation Universität Mannheim. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.) (2012): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52).

Lanter, Claudia Katharina (2022): Aufgewacht! Der dornige Weg zum Frauenwahlrecht in Liechtenstein. Triesen: van Eck Verlag.

Malin, Georg (1953): Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800-1815. Dissertation Universität Freiburg. Vaduz: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (Jahrbuch des Historischen Vereins, 53), 5–178.

Marxer, Veronika (1994): Zur Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein. In: Frauenprojekt Liechtenstein (Hrsg.): Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein. Bern: eFeF Verlag, 169–209.

Marxer, Wilfried (2012a): Initiatives in Liechtenstein – Safety Valve in a Complex System of Government. In: Schiller, Theo/Setälä, Maija (Hrsg.): Citizens' Initiatives in Europe. Procedures and Consequences of Agenda-Setting by Citizens. Houndmills: Palgrave Macmillan, 37–52.

Marxer, Wilfried (2012b): Minorities and Direct Democracy in Liechtenstein. In: Marxer, Wilfried (Hrsg.): Direct Democracy and Minorities. Wiesbaden: Springer VS (Direct Democracy in Modern Europe, 3), 165–180.

Marxer, Wilfried (2018): Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 60).

Marxer, Wilfried (2022): Die Verknüpfung von direkter Demokratie und Monarchie in Liechtenstein. In: Bussjäger, Peter/Gamper, Anna (Hrsg.): 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung. Wien: Verlag Österreich, 153–180.

Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor (2006): Direkte Demokratie in der Schweiz und in Liechtenstein – Systemkontexte und Effekte. Bendern: Liechtenstein-Institut (Beiträge Liechtenstein-Institut, 36).

Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor (2007): System Contexts and System Effects of Direct Democracy – Direct Democracy in Liechtenstein and Switzerland Compared. In: Kaufmann, Bruno/Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor/Schiller, Theo (Hrsg.): Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 1), 12–29.

Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor (2009): Stabilizing or Destabilizing? Direct-democratic Instruments in Different Political Systems. In: Schiller, Theo/Setälä, Maija (Hrsg.): Referendums and Representative Democracy. Responsiveness, Accountability and Deliberation. London: Routledge (ECPR Studies in European Political Science, 62), 34–55.

Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor (2011): Direct Democracy at the Local Level. A Comparison of Eight Municipalities from Four Countries around Lake Constance (Austria, Germany, Liechtenstein, Switzerland). In: Schiller, Theo (Hrsg.): Local Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 2), 157–169.

Quaderer, Rupert (1981): Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 8), 9–27.

Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/ Chronos.

Riklin, Alois (1987): Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Kleine Schriften, 11), 20–37.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rüther, Günther (Hrsg.) (1996): Repräsentative oder plebiszitäre Demokratie – eine Alternative? Grundlagen, Vergleiche, Perspektiven. Baden-Baden: Nomos.
Scheiber, Carlo (1967): Das Wahlrecht von Liechtenstein als Verwirklichung der demokratischen Wahlrechtsidee. Dissertation Universität Würzburg. Memmingen: Scheiber.
Scheuch, Erwin K. (2002): Der Platz der direkten in einer parlamentarischen Demokratie. In: Mittendorf, Volker/Schiller, Theo (Hrsg.): Direkte Demokratie. Forschung und Perspektiven. Opladen: Westdeutscher Verlag, 316–323.
Schiess, Patricia (2015a): Art. 29 LV. Stand: 15.12.2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
Schiess, Patricia (2015b): Art. 30 LV. Stand: 15.12.2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
Schiess, Patricia (2016): Art. 14 LV. Stand: 31.8.2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
Schmidt, Manfred (Hrsg.) (2010): Demokratietheorien. Eine Einführung. 5. Aufl., Opladen: Leske + Budrich.
Schwalbach, Nicole (2012): Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor. Normen und Praxis der Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein 1919–1955. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Sochin, Martina (2012): Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung. Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung Liechtensteins. Unter Mitarbeit von Michael Kieber. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 37).
Sochin D'Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45).
Wanger, Ralph (2012): Staatsangehörigkeit. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 621–636.
Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
Wille, Herbert (1981): Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 8), 59–215.
Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsrechtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).
Wille, Markus (2012): Petitionsrecht. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 235–245.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.abstimmung.li: Resultate von nationalen Volksabstimmungen seit 2002.
www.landtagswahlen.li: Resultate von Landtagswahlen seit 2001.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

www.gerichtsentscheide.li: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.
www.menschenrechte.li: Website des Vereins für Menschenrechte.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.
www.direct-democracy-navigator.org: Direct Democracy Navigator über direktdemokratische Instrumente weltweit auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Volksabstimmungen – Wahlsystem und Wahlen – Zivilgesellschaft – Verbände – Fürst und Fürstenhaus – Regierung – Landtag – Medien und öffentliche Kommunikation – Politische Kultur – Politisches System.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783845299006-235, am 16.12.2024, 19:50:08
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb



Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts | 1

Wilfried Marxer | Thomas Milic | Philippe Rochat [Hrsg.]

Das politische System Liechtensteins

Handbuch für Wissenschaft und Praxis

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts

herausgegeben von
Dr. Georges Baur, Liechtenstein-Institut
PD Dr. Stephan Scheuzger, Liechtenstein-Institut

Band 1

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wilfried Marxer | Thomas Milic | Philippe Rochat [Hrsg.]

Das politische System Liechtensteins

Handbuch für Wissenschaft und Praxis

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Titelbild: Regierungsgebäude (rechts), Landtagsgebäude (links) und Schloss Vaduz als Residenz des Fürsten (oben). © Foto: Ruth Allgäuer.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2024

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-5737-4
ISBN (ePDF): 978-3-8452-9900-6

DOI: https://doi.org/10.5771/9783845299006

Onlineversion
Nomos eLibrary

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 9

Tabellenverzeichnis 13

1 Souveränität 15
Paul Vogt, Wilfried Marxer

2 Wirtschaftsstruktur 47
Andreas Brunhart

3 Kleinstaatlichkeit 79
Sebastian Wolf

4 Bildungssystem 101
Kristina Budimir

5 Chancengleichheit 131
Linda Märk-Rohrer, Wilfried Marxer

6 Internationale Beziehungen 171
Christian Frommelt, Philippe Rochat

7 Fürst und Fürstenhaus 213
Christoph Maria Merki

8 Volk und Volksrechte 235
Wilfried Marxer

9 Landtag 261
Philippe Rochat

10 Regierung 289
Thomas Milic

11 Verwaltung 311
Cyrus Beck, Emanuel Schädler

12 Gemeinden 335
Wilfried Marxer

13 Gerichtsbarkeit 367
Patricia M. Schiess Rütimann

14 Parteien 397
Wilfried Marxer

15 Verbände 425
Linda Märk-Rohrer, Thomas Milic

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

16 Kirche und Religion 447
Wilfried Marxer

17 Zivilgesellschaft 477
Linda Märk-Rohrer, Philippe Rochat

18 Wahlsystem und Wahlen 503
Wilfried Marxer

19 Volksabstimmungen 531
Wilfried Marxer

20 Wahlverhalten 555
Wilfried Marxer

21 Medien und öffentliche Kommunikation 575
Wilfried Marxer

22 Politische Kultur 601
Thomas Milic

23 Politisches System 619
Wilfried Marxer, Thomas Milic, Philippe Rochat

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 647

Sachregister 649

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb